

handschriftliche Entwicklung des Meißner Rechtsbuchs noch völlig ungeklärt ist, will Verf. wenigstens eine Lücke davon ausfüllen. Er versucht dies an dem kurzen Gedicht in Reimpaaren, das in mehreren Hss. am Schlusse steht, deutlich zu machen. Dem Charakter nach ist es eine erweiterte Explicit-Phrase. Verf. nimmt als sicher an, daß es, in der zweiten Hälfte des 14. Jh.s im ostmitteldeutschen Raum entstanden, nur einmal gedichtet worden sei. Weswegen alle Hss., die es enthalten, Abkömmlinge einer Hs. sein müßten. Verf. zeigt dies an einem vollständigen Lesartenverzeichnis, sehr eingehender Behandlung und Anordnung zu Gruppen darin. Am Schlusse versucht er selbst einen „Wiederaufbau“ der nicht vorhandenen Urschrift. G. Sch. = S.

Erich Sadow, Das Kolberger Kotbuch von 1473 (Eckhardsbücherreihe 5). Halle/S. 1940, Buchdruckerei d. Hallischen Nachr.; 80 S. Herausgabe eines familienkundlich interessanten Grund- oder Häuserbuches, das die Sülzherren der Kolberger Saline aus den Jahren von 1473 bis 1592 verzeichnet. H. S.

Theodor Goerlich, Das Rechtsbuch der Stadt Posen, insbesondere seine Verwandtschaft mit anderen deutschen Rechtshandschriften (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Germ. Abt., 1940, S. 143—196). - Das Rechtsbuch (Hom. 949) geht in seiner Anlage, 1389 beginnend, sicherlich auf den Stadtschreiber Bernhard v. Peisern zurück. Dazu kommen Nachträge bis 1469. Seine Sprache ist mittelhochdeutsch. Die Hauptbestandteile werden aus Magdeburg-Breslauer und Magdeburg-Kraufauer Recht gebildet, neben wenigen anderen Kapiteln. 53 Magdeburger Schöffensbriefe, die auf Posener Anfragen erfolgten und in die Zeit bis gegen 1427 fallen, sowie das Meißner Rechtsbuch sind zuletzt nachgetragen worden. G. bespricht einzeln diese Teile in ihrer Beziehung zu anderen Rechtshss. des systematischen und unsystematischen Breslauer Schöffensrechts, des Alten Kulm, des Rechten Wegs u. a. Dem Inhalte nach ist darin ausschließlich deutsches Recht aufgezeichnet, das zusammen mit der anderen deutschen Rechtsliteratur des 14. Jh.s, dem Glogauer Rechtsbuch von 1386, dem Alten Kulm von 1394 und anderen weiter nach Norden getragen wurde. Im Anhang I zeigt eine Tabelle sehr übersichtlich das Verhältnis der verschiedenen besprochenen Hss. zueinander, im Anhang II einen Auszug aus dem Posener Rechtsbuch. G. Sch. = S.

Heinrich Lüheler, Die frühe deutsche Buchmalerei (Zf. f. dtsh. Geisteswiss. 3, 1940, S. 93—116). ^{4. Schriftkunde}

Ernst Kornemann, Adler und Doppeladler im Wappen des alten Reiches. Zur Vorgeschichte des Doppeladlers (Das Reich, Feestschr. J. Haller 1940 S. 45—69). „Adler und Doppeladler entstammen zwei ganz verschiedenen Welten. Der Adler ist, wie sein ^{5. Siegel-, Wappen- und Münzkunde}